

# **SoVD-Landesverband Schleswig-Holstein e.V. Satzung für die Kreisverbände**

gültig seit 15.12.2023

---

## **Satzung für den Kreisverband**

---

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

1. Der Kreisverband führt den Namen „Sozialverband Deutschland Landesverband Schleswig-Holstein e.V.“ Kreisverband ...

Der Sitz der Organisation befindet sich in Kiel.

2. Der Kreisverband ist eine unselbstständige Untergliederung des Sozialverband Deutschland Landesverband Schleswig-Holstein e.V. (kurz: SoVD-SH), verfügt nicht über eine eigene Rechtspersönlichkeit und ist nicht im Vereinsregister eingetragen. Die Beschlüsse des SoVD-SH sind verbindlich gegenüber allen unselbstständigen Untergliederungen. Der SoVD-SH hat gegenüber allen unselbstständigen Untergliederungen in den Grenzen dieser Satzung ein uneingeschränktes Informations- und Weisungsrecht.

### **§ 2**

#### **Unabhängigkeit und Neutralität**

1. Der SoVD-SH ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral.
2. Er ist eine soziale, humanitäre und sozialpolitische Organisation, die sich zum demokratischen und sozialen Rechtsstaat bekennt.
3. Er ist Mitglied eines Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege.

### **§ 3**

#### **Zweck und Ziel**

Die Kreisverbände unterstützen den SoVD-SH bei der Erreichung seiner satzungsmäßigen Ziele:

1. Der SoVD-SH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des SoVD-SH ist:
  - die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
  - die Förderung der Wohlfahrtspflege,
  - die Förderung der Hilfe für Kriegs- und Wehrdienststopfer, Kriegshinterbliebene, Zivilbeschädigte und Menschen mit Behinderung sowie Hilfe für Opfer von Straftaten,
  - die Förderung der Gleichberechtigung und Gleichstellung von Frauen und Männern,
  - Förderung des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke,

---

## Satzung für den Kreisverband

---

- selbstlose Unterstützung von Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 und 2 der Abgabenordnung,
- Förderung des demokratischen Staatswesens,
- Förderung des Verbraucherschutzes und der Verbraucherberatung.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

- die Vertretung der sozialen Interessen von Personen im Sinne des § 53 Nr.1 und 2 AO gegenüber der Öffentlichkeit, dem Gesetzgeber, den Regierungen, Behörden und Verwaltungen, erforderlichenfalls durch Erhebung einer Verbandsklage. Im Übrigen werden die Interessen der Mitglieder nach § 5 Ziffer 1 der Satzung wahrgenommen, indem der SoVD im Rahmen des gesetzlich Zulässigen Auskunft, Beratung, Hilfe bei der Fertigung von Anträgen und bei der Verfolgung von Ansprüchen auf den speziellen Gebieten des Sozialrechts und daran angrenzenden speziellen Gebieten des Arbeit- und Verwaltungsrecht gewährt. Kann der SoVD die Leistungen nicht durch eigene Einrichtungen erbringen, hilft er, andere angemessene Einrichtungen in Anspruch zu nehmen,
- die Unterstützung für alte Menschen im Rahmen der Altenhilfe, z.B. durch die Beratung und Unterstützung in ihren Rechten, insbesondere nach dem SGB XII; durch Mitwirkung in den maßgeblichen Gremien, sowie durch Rentenberatung und Hilfestellung bei Rentenanträgen,
- die Förderung der Rehabilitation, Gleichstellung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen, insbesondere in Arbeit und Beruf, u.a. durch die Mitwirkung in Ausschüssen und Beiräten nach dem Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen,
- die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen für alle Menschen mit Behinderungen, Förderung der Arbeit der Schwerbehindertenvertretung, z. B. durch die Vertretung und Mitwirkung in den maßgeblichen Gremien, insbesondere nach dem SGB IX,
- Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen für alle Menschen, unabhängig vom Geschlecht, durch Beteiligung an entsprechenden Netzwerken und Bündnissen, durch Aufklärungs- und Informationsarbeit, sowie durch die Förderung der Frauen- und Jugendarbeit, der Familien und Alleinerziehenden,
- die Förderung der Jugendarbeit, z. B. durch die Mitwirkung in den maßgeblichen Gremien, Durchführung von eigenen Veranstaltungen zu jugendpolitischen Themen, sowie Freizeitveranstaltungen unter Beachtung des Inklusionsgedankens,
- Förderung des Siedlungs- und Wohnungswesens, insbesondere Förderung des behinderten- und altengerechten Wohnungsbaues,
- Aufklärung zu Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen,
- Eintreten gegen Armut,
- Hilfestellung bei Anträgen für Sozialleistungen,
- die Beratung und Unterstützung der Kriegs- und Wehrdienststopfer und Kriegshinterbliebenen sowie Gewaltopfer in ihren Rechten, insbesondere nach dem Bundesversorgungsgesetz, dem Soldatenversorgungsgesetz, Opferentschädigungsgesetz und SGB XIV,

---

## Satzung für den Kreisverband

---

- die Förderung der Frauen, z.B. durch die Mitwirkung in den maßgeblichen Gremien, Durchführung von Bildungsmaßnahmen, z.B. durch die Schulung der Kreis- und Ortsfrauensprecherinnen, Mitwirkung im Landesfrauenrat,
- die Zusammenarbeit mit anderen sozialen und ähnlichen Zwecken dienenden Verbänden und Organisationen,
- die Förderung und Durchführung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für ehrenamtlich Tätige,
- die Förderung der Erholungsfürsorge, insbesondere durch die Unterhaltung einer Erholungseinrichtung im Sinne der §§ 66 Abs.3, 68 Nr. 1a AO,
- die Unterrichtung und Aufklärung der Mitglieder durch geeignete Mittel,
- Informationsvermittlung über die freiheitlich-demokratische Grundordnung,
- Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für ehrenamtlich Tätige.

Im Rahmen seiner Satzungszwecke

- setzt sich der SoVD-SH für die Stärkung des Sozialstaates ein, um ein Höchstmaß an sozialer Gerechtigkeit zu erreichen,
  - verfolgt er das Ziel, entschädigungs-, sozialversicherungs- und sozialhilferechtliche Leistungen und Rechte der in § 4 genannten Personen, sowie Leistungen und Rechte, die den von den Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 und 2 AO ideell und materiell erbrachten Vorleistungen und einem dem Grad der Behinderung entsprechenden Nachteilsausgleich gerecht werden, durchzusetzen,
  - tritt der SoVD-SH der Armut entgegen,
  - setzt sich der SoVD-SH ein für die Gleichberechtigung und Gleichstellung von Frauen und Männern auch unter Anwendung von Gender Mainstreaming.
3. Der SoVD-SH ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  4. Mittel des SoVD-SH dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
  5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4

#### Mitgliedschaft

1. Dem SoVD-SH können alle Menschen beitreten, die seine Zwecke unterstützen oder die Hilfe des SoVD-SH in Anspruch nehmen möchten, insbesondere Sozialrentner\*innen, Menschen mit Behinderungen, Verletzte der gesetzlichen Unfallversicherung, Opfer von Gewalttaten, Kriegs- und Wehrdienstbeschädigte, Sozialhilfeempfänger\*innen, Bezieher\*innen von Grundsicherungsleistungen, Sozialversicherte und Pflegebedürftige

---

## Satzung für den Kreisverband

---

sowie deren Hinterbliebene.

2. Personenvereinigungen und juristische Personen, die die satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben des SoVD-SH unterstützen, können als Mitglieder beitreten. Der Antrag ist beim Landesvorstand zu stellen.

Ob und in welchem Umfang juristische Personen und Personenvereinigungen Leistungen erhalten, richtet sich nach der Leistungsordnung des Bundesverbandes bzw. des SoVD-SH.

3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder im Sinne von Ziffer 1, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Das passive Wahlrecht erlangt ein Mitglied mit seiner Volljährigkeit.

Juristischen Personen und Personenvereinigungen steht ein aktives Wahlrecht mit jeweils einer Stimme zu. Das Wahlrecht wird über die gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Ein passives Wahlrecht – außer zur Wahl als Delegierte - besteht nicht.

4. Die Mitgliedschaft im SoVD-SH wird grundsätzlich durch die Aufnahme in eine der Organisationsgliederungen des SoVD-SH erworben. Sie kann nur schriftlich beantragt werden. Die Aufnahme wird durch Aushändigung eines Mitgliedsausweises bestätigt. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft wird gleichzeitig die Mitgliedschaft im SoVD-Bundesverband erworben. Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn es im Interesse des SoVD-SH oder des SoVD-Bundesverbandes geboten erscheint. Dagegen ist Beschwerde an den Landesvorstand zulässig. Dieser entscheidet abschließend.

5. Die Mitgliedschaft im SoVD-SH erlischt:
  - a. durch Austritt.  
Der Austritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber der Organisationsgliederung, bei der das Mitglied geführt wird. Er ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres möglich.
  - b. durch Tod
  - c. durch Ausschluss (§ 8)
  - d. automatisch bei einem Beitragsrückstand von mehr als 13 Monaten.

Der Austritt und Ausschluss eines Mitgliedes aus einer Verbandsstufe wirkt für alle Verbandsgliederungen, er beendet auch die Mitgliedschaft im SoVD-Bundesverband. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ämter und Gremientätigkeiten.

---

## **Satzung für den Kreisverband**

---

### **§ 5**

#### **Leistungen des SoVD-SH an seine Mitglieder**

1. Der SoVD-SH gewährt seinen Mitgliedern Auskunft, Beratung, Hilfe bei der Fertigung von Anträgen, Verfolgung von Ansprüchen auf den speziellen Gebieten des Sozialrechts sowie in Teilbereichen des Verwaltungsrechts- und Arbeitsrechts - soweit das Gesetz dies zulässt.
2. Aufgrund der durch die Vertretung in allen Antrags- und Rechtsbehelfsverfahren entstehenden Kosten haben die Mitglieder einen pauschalen Kostenbeitrag zu zahlen. Das Nähere, insbesondere die Höhe der Kostenpauschale, wird in einer Leistungsordnung geregelt, die vom Landesvorstand beschlossen wird.
3. Sind Mitglieder beitrags säumig oder mit anderen Zahlungen im Rückstand, zu denen sie per Satzung oder weiteren Regelungen verpflichtet sind, ist der SoVD-SH berechtigt, keine Leistungen an die Mitglieder zu erbringen, solange diese in Zahlungsverzug sind.

Gleiches kann nach Kündigung der Mitgliedschaft in Bezug auf die Inanspruchnahme von Rechtsberatungsleistungen für die verbleibende Zeit der Mitgliedschaft gelten.

4. Bei Wiedereintritt in den SoVD-SH besteht eine Wartezeit von einem Jahr, bevor Beratungs- oder Vertretungsleistungen in Anspruch genommen werden können. Die Wartezeit kann durch Zahlung eines Jahresbeitrags abgelöst werden.
5. Die Leistungen werden als Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, welche in besonderem Maße den in § 53 AO genannten Personen dient, erbracht. Die gesetzlichen Voraussetzungen des § 66 Abs. 3 AO sind zu beachten.
6. Alle Leistungen aus den vorstehenden Bestimmungen der Satzung werden im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten gewährt. Ein einklagbares Recht darauf steht den Mitgliedern oder Angehörigen nicht zu.

### **§ 6**

#### **Beitrag**

Der Kreisverband erhebt keinen eigenen Beitrag. Er erhält die finanziellen Mittel vom SoVD-SH.

---

## **Satzung für den Kreisverband**

---

### **§ 7**

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder des SoVD-SH im Sinne des § 4 Ziffer 1 können die Gewährung der in § 5 angeführten Leistungen beantragen.
2. Für jedes Mitglied ist die Satzung verbindlich. Das Mitglied ist verpflichtet, die Beiträge pünktlich und regelmäßig zu entrichten.
3. Zur Erfüllung der Verpflichtung aus der Mitgliedschaft sowie zur Erreichung der satzungsmäßigen Ziele und Zwecke verarbeitet der SoVD-SH personenbezogene Daten mit unterschiedlichem Schutzbedarf. Den gesetzlichen Rahmen für die Verarbeitung bilden die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie ggf. weitere spezialgesetzliche Regelungen.

Der Schutz dieser personenbezogenen Daten und der verantwortungsvolle Umgang mit diesen, hat für den SoVD-SH einen sehr hohen Stellenwert. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den SoVD-SH wird geleitet von den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, der Verarbeitung nach Treu und Glauben, der Transparenz, der Zweckbindung, der Datenminimierung, der Speicherbegrenzung, Integrität und Vertraulichkeit.

4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der DS-GVO und dem BDSG sowie zur Erreichung unserer Datenschutz- und Informationssicherheitsziele hat der SoVD-SH einen Datenschutzbeauftragten benannt.
5. Den Organen des SoVD-SH sowie allen für den SoVD-SH haupt- und ehrenamtlich Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten zu anderen als zu dem jeweils zulässigen Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem SoVD-SH hinaus.

### **§ 8**

#### **Ausschlussverfahren**

1. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verband ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied
  - a. den Interessen des SoVD-SH oder des Bundesverbandes zuwidergehandelt hat;
  - b. rechtmäßigen Beschlüssen des SoVD-SH oder des Bundesverbandes nicht Folge geleistet hat;
  - c. durch sein Verhalten dem SoVD-SH oder dem Bundesverband, deren Organen oder einzelnen Mitgliedern gegenüber seine Vereinszugehörigkeit unzumutbar macht;

---

## Satzung für den Kreisverband

---

- d. seinen Beitragsverpflichtungen trotz Mahnung seit mindestens drei Monaten nicht nachgekommen ist.
2. In minderschweren Fällen kann auf eine Ordnungsmaßnahme erkannt werden. Ordnungsmaßnahmen sind insbesondere
  - a. Erteilung eines Verweises,
  - b. sofortige Amtsenthebung, Verbot der Ausübung oder der Übernahme eines neuen Amtes für die Dauer bis zu vier Jahren.
3. Über die Maßnahmen im Sinne der vorstehenden Absätze entscheidet die Schiedsstelle, sofern es sich nicht um einen Fall im Sinne von Ziffer 1 d. handelt. In diesem Fall entscheidet der Landesvorstand durch den jeweiligen Kreis- bzw. Ortsvorstand.

Die Errichtung der Schiedsstelle und das weitere Verfahren regelt die Schiedsstellenordnung des SoVD-SH. Sie ist Bestandteil der Satzung.

### § 9

#### Organisation und Verwaltung

1. Die Kreisverbände werden in der Regel für den Bereich eines politischen Kreises gebildet. Andere Regelungen bedürfen der Zustimmung des Landesvorstandes. Der Landesvorstand kann eine Zusammenlegung von Kreisverbänden nach deren Anhörung beschließen, wenn er es aus organisatorischen oder Verwaltungsgründen für erforderlich hält.
2. Der SoVD-SH gliedert sich in unselbstständige Kreis- und Ortsverbände, für die die Landesverbandstagung besondere Satzungen beschließt.

Die unselbstständigen Kreis- und Ortsverbände können nur mit Vollmacht des Landesvorstandes im Namen des SoVD-SH nach außen tätig sein. Sie dürfen sich nicht in das Vereinsregister eintragen lassen und besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit.

Die Satzung des SoVD-SH und die seiner Gliederungen haben in den Inhalten ihrer Satzung die Grundsätze der Satzung des SoVD-Bundesverbandes zu übernehmen.

3. Organe des Kreisverbandes des SoVD-SH sind:
  - a. die Kreisverbandstagung
  - b. die Kreisverbandskonferenz
  - c. der Kreisvorstand
  - d. die Revisor\*innen

Zur Führung der Geschäfte kann ein Geschäftsführender Kreisvorstand aus der Mitte des Kreisvorstandes gewählt werden.



---

## Satzung für den Kreisverband

---

Der SoVD-SH bekennt sich zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft und strebt die paritätische Besetzung aller Organe und Gremien an.

4. Alle Gelder und sonstigen Vermögenswerte der Orts- und Kreisverbände sind Eigentum des Landesverbandes SoVD-SH und dürfen nur in seinem Interesse Verwendung finden. Sie unterliegen der Aufsicht des Landesverbandes. Die Aufsicht über die Geld- und Kassengeschäfte sowie deren Abwicklung, Aufzeichnung und Prüfung (Revisionen) richten sich nach einer vom Landesvorstand zu beschließenden Finanz- und Prüfungsordnung.
5. Beantragen Orts- und Kreisverbände die Erfüllung von Leistungen aus ihren Aufgaben durch den SoVD-SH, so sind die Kosten grundsätzlich durch die betroffenen Orts- bzw. Kreisverbände zu tragen.
6. Die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmer\*innen des SoVD-SH und seiner unselbstständigen Untergliederungen erfolgt durch den Geschäftsführenden Landesvorstand, der diese Befugnis weiter delegieren kann. Arbeitgeber aller Arbeitnehmer\*innen, egal auf welcher Gliederungsebene sie tätig sind, ist der SoVD-SH.
7. Für die in § 4 Ziffer 1 der Satzung aufgeführten Personenkreise können Fachgruppen gebildet werden. Diesen steht in Verwaltungs- und Kassenangelegenheiten keine Selbstständigkeit zu. Zur Wahrnehmung der Fachgruppenangelegenheiten können Fachvertreter\*innen gewählt werden.

In begründeten Fällen können mit Zustimmung des Landesvorstandes des SoVD-SH im Einverständnis mit den jeweiligen Kreisverbänden Fachgruppen als eigenständige Ortsverbände geführt werden.

8. Kommt auf Ortsverbandsebene kein Vorstand zustande oder können aus sonstigen Gründen die satzungsgemäßen Aufgaben nicht wahrgenommen werden, so können Mitglieder, die in keinen Ortsverband einbezogen sind, als Projekt- bzw. Ortsgruppe durch den Kreisverband betreut werden. Die Gründung, Strukturierung und Auflösung der Projekt-/Ortsgruppen erfolgt durch Beschluss des Kreisvorstands unter vorheriger Beteiligung der Landesgeschäftsführung. Der Kreisverband hat zunächst zu versuchen, die Strukturen des § 9 aufrecht zu erhalten. Ansprechpartner für die Projekt- bzw. Ortsgruppe ist der Vorstand des Kreisverbands; er verwaltet deren Mittel. Die Projekt- bzw. Ortsgruppe kann beim Kreisvorstand Mittel beantragen und ihre Projekte abrechnen. Sie werden als nicht selbstständige Steuersubjekte behandelt; für die steuerlichen Angelegenheiten ist der jeweilige Kreisverband zuständig.

---

## Satzung für den Kreisverband

---

### § 10

#### Die Kreisverbandstagung

1. Die ordentliche Kreisverbandstagung findet alle vier Jahre statt.
2. Abweichend von Ziffer 1 ist eine außerordentliche Kreisverbandstagung einzuberufen, wenn diese vom Geschäftsführenden Vorstand, von mindesten zwei Drittel der Mitglieder des Kreisvorstandes oder vom Landesvorstand beantragt wird.
3. Die Einladung zur ordentlichen/außerordentlichen Kreisverbandstagung ist mindestens vier Wochen, die Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin an die Delegierten der Kreisverbandstagung sowie an die Mitglieder des Kreisvorstandes zum Versand aufzugeben. Anträge sind mindestens drei Wochen vor dem Termin beim Kreisvorstand einzureichen.  
Der Versand der Einladung und der Tagesordnung kann elektronisch erfolgen.
4. Der Kreisverbandstagung gehören an
  - mit Stimmrecht:
    - a. die Mitglieder des Kreisvorstandes,
    - b. die von den Ortsverbänden gewählten Delegierten
  - mit beratender Stimme:
    - a. die Revisor\*innen,
    - b. der\*die Leiter\*in des Sozialberatungszentrums

Die Anzahl der von den Ortsverbänden zur Kreisverbandstagung zu entsendenden Delegierten bestimmt der Kreisvorstand nach einem Zahlenschlüssel. Grundlage hierfür ist die Mitgliederzahl - einschließlich der juristischen Personen und Personenvereinigungen - der Ortsverbände zum 01.01. des Jahres, in dem die Kreisverbandstagung stattfindet. Die Ortsverbände haben zusätzlich zu den ordentlichen Delegierten Ersatzdelegierte zu wählen in einer Anzahl, welche mindestens der Hälfte der Zahl der ordentlichen Delegierten entspricht. Sie haben die Reihenfolge der Nachfolge festzulegen.

Mindestens ein Drittel der Delegierten sollen Frauen oder Männer sein. Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden für die gesamte Wahlperiode von vier Jahren gewählt.

5. Die Aufgaben der Kreisverbandstagung sind insbesondere:
  - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Revisor\*innen,
  - b. Entlastung des Kreisvorstandes,
  - c. Wahl des Kreisvorstandes,
  - d. Wahl der Revisor\*innen und Ersatzrevisor\*innen,
  - e. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Landesverbandstagung

---

## Satzung für den Kreisverband

---

(§10 Ziffer 6 Satzung des SoVD-SH). Eine En-bloc-Wahl über einen einheitlichen Vorschlag für die Delegierten und Ersatzdelegierten ist zulässig, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ihr zustimmt,

- f. Beschlussfassung über Anträge und Beschwerden an den Landesvorstand und an die Landesverbandstagung,
  - g. Beschlussfassung über Werbemaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit.
6. Antragsberechtigt sind der Kreisvorstand und die Mitgliederversammlungen der Ortsverbände. Initiativanträge von Kreisvorständen oder von mindestens 15% der stimmberechtigten Delegierten sind zulässig. Sie sind bei der Tagungsleitung einzureichen. Soweit es sich um Satzungs- und Beitragsfragen handelt, muss der Wortlaut an alle Stimmberechtigten spätestens 14 Tage vor Tagungsbeginn zum Versand aufgegeben worden sein.
7. Kreisverbandstagungen sind dem Landesvorstand rechtzeitig bekannt zu geben. An ihnen hat ein\*e Beauftrag\*er des Landesvorstandes teilzunehmen.
8. Die Niederschrift der Beschlüsse erfolgt durch einen\*eine von der Kreisverbandstagung gewählten\*gewählte Protokollführer\*in.
9. Die Kreisverbandstagung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Teilnehmer\*innen anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
10. Für die Durchführung der Kreisverbandstagung gilt die vom Landesvorstand zu beschließende Geschäfts- und Wahlordnung.

### § 11

#### Die Kreisverbandskonferenz

1. Die Kreisverbandskonferenz findet nach Bedarf statt. Sie übernimmt in dringenden Fällen die Aufgaben der Kreisverbandstagung, insbesondere für Nachwahlen einzelner Vorstandsmitglieder.
2. Die Kreisverbandskonferenz besteht aus:
  - a. den Mitgliedern des Kreisvorstandes,
  - b. den Ortsverbandsvorsitzenden oder deren Vertreter\*innen,
  - c. einer vom Kreisvorstand zu bestimmenden Anzahl von Frauen,
  - d. den Revisor\*innen und dem\*der Leiter\*in des Sozialberatungszentrums, die nur mit beratender Stimme teilnehmen.

---

## Satzung für den Kreisverband

---

3. Die Kreisverbandskonferenz kann einberufen werden vom Geschäftsführenden Kreisvorstand, von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Kreisvorstandes oder vom Landesvorstand. Die Gründe für die Einberufung sind in der Einladung bekannt zu geben.

Die Kreisverbandskonferenz ist dem Landesvorstand rechtzeitig bekannt zu geben; an ihr hat ein\*e Vertreter\*in des Landesvorstandes teilzunehmen.

4. Die Kreisverbandskonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Teilnehmer\*innen anwesend ist.
5. Die Niederschrift der Beschlüsse erfolgt durch einen\*eine Protokollführer\*in, der\*die vom Kreisvorstand bestellt wird.
6. Für die Durchführung der Kreisverbandskonferenz gilt die vom Landesvorstand zu beschließende Geschäfts- und Wahlordnung.

### § 12

#### Der Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand setzt die Ziele des SoVD-SH im Kreisverband um. Er trägt die Verantwortung für die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des SoVD-SH im Kreisverband.

Die Aufgaben des Kreisvorstandes sind insbesondere:

- a. die Wahrnehmung der Interessen des SoVD-SH entsprechend der Satzung und seinen Programmen auf Kreisverbandsebene,
  - b. Werbungsmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit im Bereich des Kreisverbandes,
  - c. Unterstützung und Überwachung der Ortsverbände.
  - d. Beschlussfassung über Anträge an die Landesverbandstagung und den Landesvorstand.
2. Der Kreisvorstand besteht mindestens aus:
    - a. dem\*der Kreisvorsitzenden
    - b. dem\*der stellvertretenden Kreisvorsitzenden oder zwei stellvertretenden Kreisvorsitzenden (mindestens eine der unter a. oder b. gewählten Personen soll eine Frau oder ein Mann sein)
    - c. dem\*der Kreisschatzmeister\*in
    - d. der Kreisfrauensprecherin
    - e. dem\*der Schriftführer\*in
    - f. den Beisitzer\*innen

Zusätzlich soll ein\*e Kreisjugendsprecher\*in gewählt werden, der\*die im Falle seiner\*Ihrer Wahl Mitglied des Kreisvorstandes (Ziffer 3g.) ist. Kann die Funktion des\*der

---

## Satzung für den Kreisverband

---

Kreisjugendsprechers\*in nicht besetzt werden, so bedarf dies einer Begründung im Protokoll der Kreisverbandstagung.

Der\*die Kreisvorsitzende ist kraft Amtes als Beisitzer\*in Mitglied des Landesvorstandes (§ 11 Ziffer 2 h. der Satzung des SoVD-SH). Für den Fall, dass der\*die Kreisvorsitzende in eine Funktion nach § 11 Ziffer a. bis g. der Satzung des SoVD-SH gewählt wird, wird der\*die stellvertretende Vorsitzende kraft Amtes Beisitzer\*in im Landesvorstand. Bei mehreren Stellvertreter\*innen entscheidet der Kreisvorstand, welcher der Stellvertreter\*innen das Amt des\*der Beisitzers\*in im Landesvorstand für die gesamte Wahlperiode wahrnimmt. Scheidet er\*sie vorzeitig aus dem Amt aus, so rückt der\*die neu zu wählende Kreisvorsitzende bzw. der\*die stellvertretende Vorsitzende dem\*der Ausscheidenden in den Landesvorstand nach.

Eine En-bloc-Wahl über einen einheitlichen Vorschlag des Kreisvorstandes für die Beisitzer\*innen (Ziffer 2f.) ist zulässig, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ihr zustimmt.

Für die unter Ziffer 2c. bis e. aufgeführten Vorstandsmitglieder kann ein\*e Stellvertreter\*in gewählt werden, der\*die im Falle seiner\*ihrer Wahl dem Kreisvorstand angehört.

Die unter Ziffer a. bis e. Aufgeführten dürfen nicht bei diesem Kreisverband hauptamtlich tätig sein. Beisitzer\*innen, die zugleich hauptamtlich tätig sind, haben nur eine beratende Stimme.

Wenn von dem Kreisvorstand ein Geschäftsführender Vorstand gebildet wird, so besteht dieser mindestens aus den unter a. bis e. genannten Personen. Scheidet eine unter a. bis e. genannte Person vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist ein\*e Nachfolger\*in durch den Kreisvorstand aus seiner Mitte zu wählen, wobei keine Personalunion der in Ziffer 2 a. bis c. genannten Personen bestehen darf. Die Amtsdauer währt bis zur nächsten ordentlichen Kreisverbandstagung.

3. Der Kreisvorstand wird von der Kreisverbandstagung für die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes, die innerhalb eines Vierteljahres erfolgen muss, im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Amtszeit endet mit der Neuwahl des Kreisvorstandes und dessen Konstituierung, die unmittelbar am Ende der Kreisverbandstagung erfolgt sein muss.

Vor der Neuwahl entscheiden die Delegierten der Kreisverbandstagung über die Entlastung des Kreisvorstandes.

5. Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

---

## Satzung für den Kreisverband

---

Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Personalunion kann nur eine Stimme pro Kopf abgegeben werden.

Beschlussfassungen können in Ausnahmefällen, insbesondere bei akuten Erfordernissen, auch außerhalb von Präsenzsitzungen erfolgen, insbesondere im Wege von datenschutzrechtskonformen Video- und Telefonkonferenzen oder mittels schriftlicher Abstimmungen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder hieran teilnehmen und sich mit einer Beschlussfassung ohne Abhaltung einer Sitzung einverstanden erklären. Zur Beschlussfassung genügt dann die übliche Mehrheit.

Im Falle einer Beschlussfassung mittels Video- oder Telefonkonferenz müssen alle Vorstandsmitglieder der Angabe der Einwahldaten rechtzeitig darüber informiert werden, wann diese stattfinden soll. Im Falle einer Beschlussfassung im Wege einer vereinfachten schriftlichen Abstimmung müssen im Vorfeld alle Vorstandsmitglieder rechtzeitig zum Termin per Brief oder per E-Mail, unter Übermittlung der erforderlichen Unterlagen angeschrieben werden. Zur Beschlussfassung genügt dann eine Rückmeldung von mindestens der Hälfte der Mitglieder per E-Mail, welche dann mit der üblichen Mehrheit einen Beschluss fassen.

6. Zur Unterstützung seiner Aufgaben kann der Kreisvorstand, wenn es die Größe der Gliederung erfordert,
  - a. einen Sozialpolitischen Ausschuss,
  - b. einen Organisationsausschuss,
  - c. einen Ausschuss für Frauenpolitikbilden. Er kann für die Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben weitere Fachausschüsse bilden.  
Die Vorsitzenden und die Mitglieder dieser Ausschüsse werden unter Beachtung der fachlichen Eignung vom Kreisvorstand berufen. Die Ausschüsse haben beratende Funktion. Sie sind in ihrer Arbeit selbstständig.
7. Sitzungen der Kreisvorstände werden von dem\*der Kreisvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle einem\*einer der stellvertretenden Kreisvorsitzenden einberufen oder
  - a. auf Beschluss des Geschäftsführenden Kreisvorstandes,
  - b. auf Verlangen von einem Viertel der Kreisvorstandsmitglieder,
  - c. auf Verlangen des Landesvorstandes.
8. Das Protokoll der Kreisvorstandssitzung ist durch den\*die Schriftführer\*in oder einen\*eine Vertreter\*in zu führen.

### § 13

#### Die Revisor\*innen

1. Zur Prüfung der Kreisverbandskasse sind mindestens drei Revisor\*innen zu wählen, die dem Kreisvorstand nicht angehören dürfen und in keinem Arbeitnehmerverhältnis zum SoVD für

---

## Satzung für den Kreisverband

---

diesen Kreis stehen. Wiederwahl ist möglich. Sie haben sich bei ihrer Tätigkeit nach der vom Landesvorstand zu beschließenden Finanz- und Prüfordnung zu richten.

Die Revisor\*innen wählen aus ihrer Mitte eine\*n Sprecher\*in. Der\*die Sprecher\*in oder der/die Vertreter\*in nimmt an den Sitzungen des Kreisvorstandes mit beratender Stimme teil.

Die Amtszeit beginnt mit Ablauf der Kreisverbandstagung, die die Wahl vornimmt und endet mit Ablauf der nachfolgenden ordentlichen Kreisverbandstagung.

2. Zusätzlich wählt die Kreisverbandstagung bzw. Kreiskonferenz einen\*eine 1. und 2. Ersatzrevisor\*in, die in dieser Reihenfolge als Revisor\*in nachrücken, falls ein\*e Revisor\*in vorzeitig aus seinem\*ihrem Amt ausscheidet. Die Amtszeit währt dann bis zur nächsten ordentlichen Kreisverbandstagung.
3. Sollte die Anzahl der vorgeschlagenen Revisor\*innen/Ersatzrevisor\*innen die Anzahl der zu wählenden Revisor\*innen nicht übersteigen, ist eine En-bloc- Wahl über einen einheitlichen Vorschlag zulässig, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.  
Er kann für die Erfüllung bestimmter satzungsgemäßer Aufgaben weitere Fachausschüsse bilden.

### § 14

#### **Die Leitung der Sozialberatungszentren, hauptamtliche Mitarbeiter\*innen**

1. Zur Führung der Geschäfte in den Sozialberatungszentren kann durch den Landesvorstand ein\*e Leiter\*in bestellt werden. Die Einstellung und Entlassung erfolgt im Einvernehmen mit dem Kreisvorstand. Der SoVD-SH ist Arbeitgeber und trägt die Vergütung. Der\*die Leiter\*in untersteht der Dienstaufsicht des Landesvorstandes, der diese in Zusammenarbeit mit dem Kreisvorstand wahrnimmt.
2. Vorrangige Aufgabe des\*der Leiters\*in ist die Durchführung von Sozialberatungen der Mitglieder und die eigenverantwortliche Leitung des Sozialberatungszentrums unter Beachtung der Beschlüsse des Kreisvorstandes. Die weiteren Aufgaben werden u.a. durch die vom Landesvorstand zu beschließende Geschäftsordnung für die Sozialberatungszentren und durch den Arbeitsvertrag geregelt.

---

## Satzung für den Kreisverband

---

### § 15

#### Entschädigung, Auslagenersatz

1. Die Mitglieder des Kreisvorstandes und die Revisor\*innen können für ihre Tätigkeiten eine angemessene Entschädigung zur Abgeltung ihres Arbeits- und Zeitaufwandes erhalten. Über die Höhe und Ausgestaltung der Entschädigung entscheidet der Kreisvorstand durch Beschluss regelmäßig zu Beginn einer neuen Amtsperiode.

Darüber hinaus erhalten sie die Auslagen erstattet, die sie im Verbandsinteresse geleistet haben, soweit diese nicht anderweitig erstattet werden.

2. Die Erstattung von Aufwendungen, die durch Reisetätigkeit für den Kreisverband entstehen, wird für die hauptamtlichen Mitarbeiter\*innen des Kreisverbandes durch eine vom Landesvorstand zu erlassende Reisekostenordnung geregelt.
3. Für Mitglieder in Gremien (Ausschüssen etc.) des Kreisverbandes, einschließlich der in Ziffer 1 Genannten regelt der Kreisvorstand die Erstattung von Reisekosten und Sitzungsgeldern durch Beschluss in eigener Verantwortung.

### § 16

#### SoVD-Jugend

Für die SoVD-Jugend in Schleswig-Holstein gilt die Satzung des SoVD-SH. Sie gibt sich für ihre Arbeit eigene Richtlinien, die mit dem Landesvorstand abzustimmen sind.

### § 17

#### Gründung und Auflösung eines Kreisverbandes

1. Die Gründung, der Zusammenschluss mehrerer Kreisverbände oder die Auflösung eines Kreisverbandes können nur mit Zustimmung des Landesvorstandes erfolgen.

Im Falle des Zusammenschlusses fällt das Vermögen in die Verfügungsgewalt des neuen Kreisverbandes.

2. Bei Auflösung des Kreisverbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den SoVD-SH, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.



---

## **Satzung für den Kreisverband**

---

### **§ 18 Geschäftsjahr**

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

### **§ 19 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde von der Landesverbandstagung am 10.06.2023 beschlossen und tritt mit Eintragung der Satzung des SoVD-SH in das Vereinsregister in Kraft.